

**Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Thundorf i. UFr.  
über die Erschließungsbeiträge vom 07.03.1995**

Die Gemeinde Thundorf i. UFr. erlässt aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

**§ 1**

§ 3 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Thundorf i. UFr. über die Erschließungsbeiträge vom 8. Juni 1993 (LRABl. Nr. 15 vom 26.06.1993, lfd. Nr. 223) erhält folgende Fassung:

„(1) der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird, mit Ausnahme des Aufwands für die Entwässerungsanlagen, nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

Bei den Entwässerungsanlagen bemisst sich der beitragsfähige Erschließungsaufwand nach den Einheitssätzen; der Satz beträgt 100,00 DM je lfd. Meter.“

**§ 2**

Die Satzung tritt einen Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Thundorf, 07.03.1995  
Gemeinde Thundorf i. UFr.  
Braun, 1. Bürgermeister